

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 12

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erhalten, stellt dies eine spürbare Reduktion dar.

- Wenn Sie das Rentenalter erreichen, wird sich an dieser Situation grundsätzlich nichts ändern, denn es ist Ihnen der Besitzstand auf der bisherigen IV-Rente gewährleistet; da Ihre Frau bereits vor der möglichen Heirat die Altersrente bezog, ändert sich daran nichts mehr, denn das Splitting kommt nur für Jahre zur Anwendung, in denen beide Ehegatten das Rentenalter noch nicht erreicht haben.
- Nach dem Tod eines Ehegatten kommt die unplafoinierte Rente mit einem «Verwitweten-Zuschlag» von 20%, höchstens jedoch die Maximalrente von derzeit 1990 Franken zur Auszahlung; da Sie selber bereits die Maximalrente beziehen, würde sich für Sie nichts ändern, wenn Sie Ihre Frau überleben; Ihre Frau könnte mit der Maximalrente rechnen, da ihre heutige Rente von rund 1700 Franken um 20% erhöht würde, aber keinesfalls mehr als die Maximalrente ausgerichtet werden kann.

Diese Angaben bestätigen den Einfluss des Zivilstandes auf die Rente, beziehen Sie doch zusammen mit Ihrer Lebenspartnerin wesentlich mehr, als Sie nach einer Heirat erhalten könnten.

Ob eine Heirat für Sie und Ihre heutige Lebenspartnerin letztlich zu einer höheren AHV-Leistung führen könnte, hängt stark von der individuellen Lebenserwartung von Ihnen und Ihrer Partnerin ab. Deshalb sollten Sie Ihren Entscheid wohl nicht aufgrund der Rentensituation, sondern aufgrund anderer zwischenmenschlicher Überlegungen treffen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Aufteilen nach Steuer-, Versicherungs- oder Verkehrswert?

Eine Liegenschaft muss in einem Erbschaftsfall unter Geschwistern aufgeteilt werden. Zu welchem Wert wird die Liegenschaft aufgeteilt, zum Steuerwert, zum Versicherungswert oder zum Verkehrswert?

Für die Erbteilung bestimmt Art. 617 ZGB, dass Grundstücke den Erben zum Verkehrswert anzurechnen sind, der ihnen im Zeitpunkt der Teilung zukommt. Eine Ausnahme besteht für landwirtschaftliche Grundstücke, deren Übernahme und Anrechnung nach den Spezialregeln des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht erfolgt.

Kündigung wegen Invalidenrente?

Kann einem Mitarbeitenden im Alter von 58 Jahren nach 17 Jahren Dienstzeit und seit etwa 16 Monaten auf Salärzahlung bei Krankheit (z.T. rückversichert durch Arbeitgeber bei einer Versicherung) gekündigt werden, um zu vermeiden, dass die Pensionskasse des Arbeitgebers in Zukunft eine Invalidenrente auszahlen muss?

Die Frage des Kündigungsschutzes bei Krankheit des Arbeitnehmers ist in erster Linie auf Grund der Regelung im Einzelarbeitsvertrag oder in einem allfällig bestehenden Gesamtarbeitsvertrag zu beantworten. Sofern der Einzelarbeitsvertrag bzw. der Gesamtarbeitsvertrag keine für den Arbeitgeber günstigere Regelung vorsehen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Danach besteht für Arbeitnehmer, die infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert sind, ab 6. Dienstjahr ein Kündigungs-

schutz während 180 Tagen. In dem von Ihnen geschilderten Fall könnte somit der Arbeitgeber nach Gesetz das Arbeitsverhältnis kündigen. Ich kann dazu noch den Hinweis geben, dass bei Bestehen einer kollektiven Krankengeldversicherung der Arbeitnehmer üblicherweise nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Recht hat, diese Krankengeldversicherung als Einzelversicherung fortzusetzen.

Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der langdauernden Arbeitsunfähigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass die Pensionskasse des Arbeitgebers eine künftige Invalidenrente nicht ausrichten muss. Die Ansprüche des versicherten Mitarbeiters gegenüber der Pensionskasse richten sich nach dem Vorsorgereglement, soweit dieses Reglement die versicherte

Person günstiger als das Gesetz stellt. Nach Gesetz besteht jedenfalls der Anspruch auf die gesetzlichen Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, in dem Zeitpunkt eingetreten ist, als der Mitarbeiter versichert war, somit das Anstellungsverhältnis bestand. Da bei dem von Ihnen geschilderten Fall die Arbeitsunfähigkeit während der Dauer des Arbeitsvertrages begann, besteht der Anspruch auf die Invalidenrente der Pensionskasse auch dann, wenn die Invalidität erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses eintritt. Das Gesetz beugt somit dem von Ihnen befürchteten Fall, dass durch Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Invaliditätsansprüche gegenüber der Pensionskasse umgangen werden, vor.

HÖRGERÄTEBATTERIEN ZU TIEFSTPREISEN

• Zink-Air VARTA



- Durch IV AHV SUVA empfohlen
- Wesentlich günstigerer Preis dank Postversand mit Rechnung
- Für sämtliche Hörgeräte geeignet
- Lange Lebensdauer • Sehr gute Qualität

V13AT (AE) mAh 230

○ 4 Pack (24 Stück) 45.50

○ 6 Pack (36 Stück) 65.—

MWST + Versand inbegriffen

V675AT (AE) mAh 540

V312AT (AE) mAh 120

V10AT (AE) mAh 60

○ 4 Pack (16 Stück) 35.50

○ 6 Pack (24 Stück) 50.—

MWST + Versand inbegriffen

Name:
Vorname:

Adresse:

Unterschrift:

Bitte einsenden an:

SH Spezialbatterien AG
Bahnhofstr. 9, 6341 Baar
Tel. 041 760 70 00

oder direkt mit
Fax 041 760 62 62

Habe ich als geschiedene Frau Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente meines Mannes?

Ich war 20 Jahre mit meinem ersten Manne verheiratet. Auch von meinem zweiten Manne liess ich mich scheiden, da er oft betrunken war und mich schlug. Mit meinen beiden Kindern aus erster Ehe kaufte ich ein Haus. Nach einiger Zeit nahm ich meinen ersten Mann wieder bei uns auf und pflege ihn seit da, er bezahlt mich dafür gut. Was kann ich tun, damit ich eine Hinterbliebenenrente der Pensionskasse erhalte?

Im Falle des Ablebens Ihres ersten Mannes werden Sie bei der jetzigen Sachlage von seiner Pensionskasse aller Wahrscheinlichkeit nach keine Leistungen erhalten. Nach Gesetz haben geschiedene Ehefrauen nur dann Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente der Pensionskasse des geschiedenen Ehemannes, wenn der geschiedene Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfin-

dung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Dabei können die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung um jenen Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Leistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Da Sie, schon wegen Ihrer zweiten Ehe, sicher keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Ihrem ersten geschiedenen Ehemann haben, werden Sie nach Gesetz keinen Anspruch auf eine Rente seiner Pensionskasse geltend machen können. Es gibt wenige Pensionskassen, die in ihrem Reglement eine Hinterbliebenenrente für den Lebenspartner des verstorbenen Versicherten vorsehen. Sie sollten das Reglement der Pensionskasse in dieser Hinsicht überprüfen. Selbst wenn eine reglementarische Hinterbliebenenrente für den Lebenspartner vorgesehen sein sollte, würde sich in Ihrem Fall jedoch die Frage stellen, ob Sie als Lebenspartner gelten können, was auf Grund Ihrer An-

gaben zweifelhaft sein dürfte. Anders wäre es, wenn Sie und Ihr erster Mann wieder heiraten. Als Witwe hätten Sie Anspruch auf die Hinterbliebenenleistungen der Pensionskasse. Nach Gesetz muss die Pensionskasse jedoch der Witwe nur dann eine Rente bezahlen, wenn die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Bei kürzerer Ehedauer wäre eine einmalige Abfindung geschuldet. Das Reglement der Pensionskasse kann die Witwe besser stellen und beispielsweise auf die Mindestdauer der Ehe verzichten, weshalb Sie das Reglement auch in dieser Hinsicht überprüfen sollten, wenn eine Wiederheirat überhaupt in Frage käme. Ich sehe keine andere rechtliche Möglichkeit, damit Sie Leistungen der Pensionskasse Ihres ersten Mannes erhalten könnten.

Wer ist erbberechtigt?

Ich bin alleinstehend (ledig), habe fünf Geschwister und einige Nichten und Neffen. Unsere Eltern sind gestorben. Wer ist bei meinem Ableben erbberechtigt und zu wieviel Prozent? Müsste ich, wenn ich Ausenstehende begünstigen möchte, meine Erbberechtigten auf einen Pflichtteil setzen? Was bleibt dann als freier Anteil übrig? Ist es nötig, das Testament durch einen Anwalt aufsetzen zu lassen?

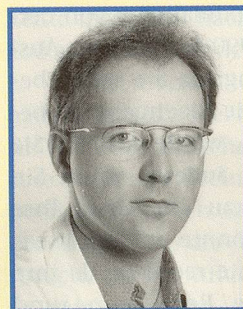
Im Falle Ihres Ablebens würden Sie nach Gesetz von Ihren fünf Geschwistern zu gleichen Teilen beerbt werden. Jede Schwester und jeder Bruder würde somit ein Fünftel Ihrer Erbschaft erhalten. Sollten einzelne Geschwister vor Ihnen sterben, so treten an ihre Stelle deren Nachkommen.

Hingegen sind die Geschwister nicht pflichtteilgeschützt. Sie können somit durch Testament über Ihren

ganzen Nachlass frei verfügen. Für die Abfassung des Testaments ist der Beizug eines Anwaltes oder Notars nicht zwingend. Das Testament muss vollständig handschriftlich abgefasst und mit dem Tag, Monat und Jahr der Abfassung sowie der Unterschrift versehen werden. Das Testament sollte klar und unzweideutig sein, weshalb im Zweifel der Beizug eines Anwaltes doch sinnvoll sein könnte.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin



Dr. med. Matthias Frank

Misteltherapie

Meine Frau (73) leidet gemäss ärztlicher Diagnose an einem inoperablen Gallenkarzinom. Die ärztliche Empfehlung lautet auf Verzicht von Bestrahlung und Chemotherapie. Für eine Misteltherapie sollen wissenschaftlich belegte Resultate fehlen. Trotzdem möchte meine Frau diese Therapie wenn immer möglich machen. Können Sie uns weiterhelfen?

Die Auskunft, die Ihre Frau und Sie von den Ärzten erhalten haben, ist natürlich sehr entmutigend. Von Massnahmen, die sich direkt gegen den Gallenblasentumor richten, also Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie, versprechen sich die Ärz-

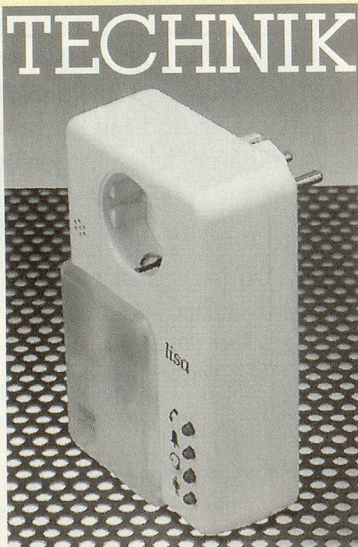
HUMAN TECHNIK

Hören Sie die Tür- und Telefonklingel nicht mehr?

Dank spezieller Gerätetechnologie (die keine Installationen benötigen) ist es möglich, dass Sie in jedem Raum das Läuten nicht nur hören, sondern auch sehen können. Gerät nur in die Steckdose stecken und fertig.

Haben Sie andere Hörschwierigkeiten? Wir führen auch Telefon- und Fernsehverstärker sowie auch Blitzwecker und vieles mehr.

Fordern Sie noch heute unverbindlich Prospekte an.



Fürthaler Hilfsmittel für Hörbehinderte

St.-Wolfgang-Strasse 27
6331 Hünenberg
Telefon 041/781 03 33, Fax 041 781 38 08
Schreibtelefon 041 781 38 31